

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00052

vom 7. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00052 du 7 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00052 del 7 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1968, bezieht von der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle), Zusatzleistungen zu seiner Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Urk. 9/AN S. 3). Im Rahmen einer im November 2020 eingeleiteten periodischen Überprüfung (Urk. 9/99) gab der Versicherte bei der Frage nach Vermögen an, seine Mutter sei letztes Jahr verstorben (Urk. 9/100 Ziff. 5.1). In der Folge tätigte die Durchführungsstelle Abklärungen und berechnete mit Verfügung vom 25. Mai 2021 (Urk. 9/V44) den Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV ab Dezember 2020 neu, mit dem Hinweis, dass bezüglich Erbschaftsteilung provisorisch ein Betrag von Fr. 30'000.-- berücksichtigt worden sei, dies aber keine Auswirkung auf den ZL-Anspruch des Versicherten habe (S. 2). Nach weiteren Abklärungen berechnete die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 20. März 2024 den Anspruch rückwirkend per Mai 2019 (nach Erbschaft) neu (Urk. 9/V57). Mit Verfügung vom 20. März 2024 forderte die Durchführungsstelle vom Versicherten die für die Periode von Mai 2019 bis März 2024 ausgerichteten Leistungen im Betrag von Fr. 18'265.-- (Ergänzungsleistungen, kantonrechtliche Beihilfen und Gemeindezuschüsse) zurück (Urk. 9/V58). Die gegen diese Verfügungen vom Versicherten erhobene Einsprache vom 24. März 2024 (Urk. 9/134) und vom 27. März 2024 (Urk. 9/133) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 22. April 2024 ab (Urk. 9/V59 = Urk. 2).

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 gilt für Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, für die die EL Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1).

Um zu bestimmen, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die Ergänzungsleistungen bei laufenden Fällen per 1. Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht zu berechnen (vgl. Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform, KS-R EL, Stand 1. Januar 2021, Rz . 2101). Als laufende EL-Fälle gelten Fälle, in denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist (KS-R EL Rz . 1302).

Grundsätzlich hat die EL-Berechnung nach bisherigem Recht so zu erfolgen, als wäre die EL-Reform nicht in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind die Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge per 1. Januar 2021; diese sind auch in der EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers und der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen (KS-R-EL Rz . 2221-2227).

Der Beschwerdeführer war bereits vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2021 Bezüger von Zusatzleistungen. Die Durchführungsstelle erstellte am 15. Dezember 2021 eine neue Vergleichsrechnung und gelangte zum Schluss, dass im vorliegenden Fall das bisherige Recht vorteilhafter ist (vgl. 9/V48) . Grundsätzlich hat die EL Berechnung somit

bis 31. Dezember 2023

nach bisherigem Recht so zu erfolgen, als wäre die EL Reform nicht in Kraft getreten.

E. 1.4

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG).

Diese bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14-16 ELG; Art. 3 Abs. 1 lit . a und b ELG). Die Kantone können über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 ELG).

Im Kanton Zürich werden nach Massgabe des ELG und des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen gemäss ELG, Beihilfen (§ 13 ff. ZLG) und Zuschüssen (§ 19a ZLG) ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 lit . a-c ZLG). Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

E. 1.5

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind in der Regel die während des

vorausgegangenem Kalenderjahre erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 22. April 2024 (Urk. 2) erhob der Versicherte mit Eingabe vom 23. April 2024 bei der Durchführungsstelle Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung (Urk. 1). Die Durchführungsstelle leitete die Eingabe am 2. Mai 2024 zuständigkeitshalber an das hiesige Gericht weiter (Urk. 4) und beantragte mit Beschwerdeantwort vom 14. Mai 2024, welche dem Beschwerdeführer am 16. Mai 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10), die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.